

## Wechsel der Ausbildungsstätte

Der Wechsel einer Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG durch eine Kandidatin / einen Kandidaten benötigt keine Genehmigung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde).

Den Kandidatinnen und Kandidaten steht es frei, eine Rechtsauskunft über die mögliche zukünftige Anerkennung von bereits abgeleisteten Ausbildungsteilen durch die Sozialbehörde zu beantragen. Hierfür sind folgende Unterlagen notwendig:

1. Formloser Antrag durch die Kandidatin / den Kandidaten  
Dieser muss enthalten:
  - Absender / Adresse
  - Beginn der Ausbildung
  - Datum des Wechsels
  - Abgebende und aufnehmende Ausbildungsstätte
  - Angabe, in welchem wissenschaftlich anerkannten Verfahren die Ausbildung begonnen und in welchem Verfahren die Ausbildung fortgeführt wird
2. Bescheinigung gemäß Anlage 2 zu den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der abgebenden Ausbildungsstätte über die bei ihr absolvierten Ausbildungsanteile (als amtlich oder notariell beglaubigte Kopie – das Original muss bei Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung vorgelegt werden, s.u.).
3. Bestätigung der aufnehmenden Hamburger Ausbildungsstätte, welche bereits geleiteten Ausbildungsinhalte von diesem berücksichtigt werden (im Original oder als amtlich oder notariell beglaubigte Kopie)

### Wichtiger Hinweis zu Studienabschlüssen als Zugangsvoraussetzung

In den einzelnen Bundesländern ermöglichen u.U. unterschiedliche Studienabschlüsse den Zugang zu den Ausbildungen nach dem Psychotherapeutengesetz. Eine Gleichwertigkeitsbescheinigung o.ä. eines anderen Bundeslandes gilt nicht zwangsläufig auch für das LPA Hamburg. Dies kann bei Wechsel der Ausbildungsstätte zwischen zwei Bundesländern je nach Studienabschluss dazu führen, dass eine Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann. Daher ist ggf. eine Prüfung Ihrer Studienabschlüsse durch das LPA Hamburg vor einem Wechsel sinnvoll. Ein Antrag auf Prüfung kann ausschließlich durch eine Hamburger Ausbildungsstätte gestellt werden. Einzelheiten hierzu können Sie mit Ihrer aufnehmenden Ausbildungsstätte besprechen.

### Hinweise für einen späteren Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung

Bei einem späteren Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung nach § 7 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen müssen durch die Auszubildenden die Bescheinigungen über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen von allen Ausbildungsstätten, an denen die Ausbildung absolviert wurde, im Original vorgelegt werden.